



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0153/2023		Datum: 05.04.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.1.1 my	
Betreff:			
Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 beim Projekt P661145 „Bahnquerung Ausbau Heiligenweg,,			
Gremienweg:			
27.04.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
17.04.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

1. stimmt der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Investitionshaushalt 2023 in Höhe von 2.252.000 Euro mit Kassenwirksamkeiten in 2024 (1.252.000 Euro) und in 2025 (1.000.000 Euro) bei Projekt P661145 „Bahnquerung Ausbau Heiligenweg“ zu, bei gleichzeitiger Deckung durch die Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bei den Projekten P661071 „Restausbau Gulisastraße“ und P661043 „Ausbau August-Horch-Straße, 3. BA“.
2. nimmt die Erhöhung der Gesamtkosten von bisher 2.131.000 Euro auf nunmehr rd. 2.283.000 Euro zur Kenntnis.

Begründung:

Die Deutsche Bahn beabsichtigt, das Brückenbauwerk Heiligenweg zu erneuern. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, den verkehrlichen Engpass unter der Unterführung zu beseitigen. Insbesondere wird hierdurch die Verkehrsgefährdung der Fußgänger durch den nicht-normkonformen Fußgängerweg aufgehoben. Die lichte Weite, rechtwinklig zwischen den Widerlagern, wird von 6,00 m auf 8,05 m vergrößert. Der zukünftige Straßenraum ist aufgeteilt in einen 0,5 m breiten Notweg, eine 5,55 m breite Fahrbahn und einen 2,00 m breiten Gehweg.

Die Kosten der Maßnahme betragen laut aktueller Kostenschätzung der Deutschen Bahn voraussichtlich rd. 4,3 Euro einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Von den Kosten entfallen auf den Straßenbaulastträger (= Stadt Koblenz) voraussichtlich rd. 2,2 Mio. Euro und auf die DB Netz AG rd. 2,1 Mio. Euro. Hinzu kommt noch der Ablösungsbetrag für die zu errichtende Lärmschutzwand, der sich voraussichtlich auf 71.400 Euro belaufen wird und vom Straßenbaulastträger an die DB Netz AG zu zahlen ist. Bezogen auf den Anteil der Stadt Koblenz erhöhen sich damit die Kosten von bisher 2.131.000 Euro um rd. 152.000 Euro auf rd. 2.283.000 Euro. Die Maßnahme soll in den Jahren 2023 bis 2025 umgesetzt werden.

Der voraussichtlich anfallende Vorteilsausgleich für die Eisenbahnunterführung nach § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz beläuft sich auf rd. 1.352.000 Euro und wird von der DB Netz AG nach Fertigstellung der Baumaßnahme an den Straßenbaulastträger gezahlt. Die Kosten für die Stadt Koblenz belaufen sich nach Abzug des Vorteilsausgleichs somit voraussichtlich auf rd. 931.000 Euro.

Zur Durchführung der Baumaßnahme ist es erforderlich mit der DB Netz AG eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zu schließen, die ebenfalls eine Zustimmung zur Kostenaufteilung beinhaltet.

Die Maßnahme ist zudem grundsätzlich förderfähig. Ein Förderantrag kann erst jetzt mit den von der Deutschen Bahn zur Verfügung gestellten Unterlagen beim Land eingereicht werden. Nach telefonischer Auskunft des Fördergebers kann eine Förderung der Maßnahme sowie die kurzfristige Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Antragsstellung in Aussicht gestellt werden. Die Förderquote beträgt grundsätzlich 65 % des förderfähigen Kostenanteils der Stadt Koblenz.

Mit der Unterzeichnung der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung verpflichtet sich die Stadt Koblenz Auszahlungen in künftigen Jahren zu leisten. Im Haushaltsplan 2023 ist beim Projekt P661145 „Bahnquerung Ausbau Heiligenweg“ keine Verpflichtungsermächtigung für den Vertragsabschluss eingeplant. Ursprünglich war der Vertragsabschluss in 2022 vorgesehen, sodass im Etat 2022 eine Verpflichtungsermächtigung etatisiert war. Bei der DB Netz AG hat es jedoch erhebliche Verzögerungen gegeben, sodass es nunmehr für den Vertragsabschluss einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von 2.252.000 Euro mit Kassenwirksamkeit in 2024 (1.252.000 Euro) und in 2025 (1.000.000 Euro) bedarf.

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2023 bei den Projekten P661071 „Restausbau Gulisastraße“ und P661043 „Ausbau August-Horch-Straße, 3. BA“.

Die Maßnahme ist unabweisbar, damit die Verkehrsgefährdung der Fußgänger behoben werden kann und für alle Verkehrsteilnahme Verkehrssicherheit herrscht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung nach § 102 Abs. 1 S. 2 GemO sind gegeben.

Anlage/n:

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Ausführungen im Begründungstext

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Historie: